



Brüssel, den 20. Februar 2017
(OR. en)

6362/17

ENT 40
ENV 141
MI 136

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5365/17 ENT 13 ENV 28 MI 46 + ADD 1 to ADD 8

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Kontrolle unterbreitet¹. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 16. Januar 2017 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 14. April 2017 beschließen, den Erlass abzulehnen.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass dieser Maßnahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
3. Die Delegationen wurden am 17. Januar 2017 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 18. Februar 2017 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.